

## **Satzung zur Benutzung der Deponie Erfurt-Schwerborn - Deponiebenutzungssatzung (DepoS) – vom 16. Dezember 2004**

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Benutzung
- § 3 Zugelassene Abfälle
- § 4 Allgemeine Anforderungen für Abfälle
- § 5 Nachweisführung
- § 6 Anlieferung und Abfallannahme
- § 7 Kontrolle der Anlieferungen
- § 8 Maßnahmen zur Verhinderung ungenehmigter Ablagerungen
- § 9 Asbesthaltige Abfälle
- § 10 Eigentumserwerb
- § 11 Sicherheitsbestimmungen
- § 12 Verlassen der Deponie
- § 13 Kleinanliefererplatz
- § 14 Haftung
- § 15 Ausschluss von der Benutzung
- § 16 Zahlung der Deponiegebühren
- § 17 Öffnungszeiten
- § 18 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.F.d. Bekanntmachung - vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82)), der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4417), der §§ 2 Abs.1 Satz 1 und 2, 6 Abs. 1 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – ThAbfAG in der Fassung der Neubekanntmachung des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes - ThürAbfG vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511) sowie § 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt - AbfwS vom 10. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 02. Juli 2004) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 24.11.2004 (Beschluss Nr. I 074/04) die folgende Deponiebenutzungssatzung der Deponie Erfurt-Schwerborn beschlossen.

## **§ 1 Grundsatz**

Die Deponie Erfurt-Schwerborn ist eine genehmigte Anlage der Landeshauptstadt Erfurt zur Ablagerung von Abfällen und wird als öffentliche Einrichtung geführt. Die Stadt Erfurt lässt die Deponie durch einen Dritten betreiben. Näheres regelt ein Betreibervertrag.

## **§ 2 Benutzung**

(1) Die Benutzungssatzung gilt für alle Benutzer bzw. Anlieferer der Deponie Erfurt-Schwerborn einschließlich der Eingangszone und des Kleinanliefererplatzes. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung (AbwS) der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungssatzung anerkannt.

(3) Zur Benutzung der Anlage sind berechtigt:

- a) die Landeshauptstadt Erfurt und die von ihr beauftragten Unternehmen,
- b) die Einwohner der Stadt Erfurt, die ihre Abfälle selbst anliefern,
- c) die in der Stadt Erfurt ansässigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre für die Deponie zugelassenen Abfälle selbst anliefern oder anliefern lassen
- d) Bürger sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aus anderen Gebietskörperschaften gemäß den im Landesabfallwirtschaftsplan Teilplan Siedlungsabfälle (LAWP TP SiA) festgelegten Einzugsbereichen, die ihre für die Deponie zugelassenen Abfälle selbst anliefern oder anliefern lassen,
- e) Abfallerzeuger die auf der Grundlage einer Einzelzuweisung durch die zuständige Abfallbehörde ihre Abfälle selbst anliefern oder anliefern lassen.

(4) Für Verwertungsanlagen und den Wertstoffhof sowie die Sonderabfall-Annahmestelle auf dem Gelände der Deponie Erfurt-Schwerborn gelten gesonderte Regelungen.

(5) Der Herkunftsort (Anfall- oder Entstehungsort) der auf der Deponie abzulagernden Abfälle muss nachweislich das Gebiet der Stadt Erfurt oder der im LAWP TP SiA festgelegte Einzugsbereich sein. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Einzelzuweisung durch die zuständige Abfallbehörde handelt.

## **§ 3 Zugelassene Abfälle**

(1) Die Deponie Erfurt-Schwerborn ist eine Abfallentsorgungsanlage, in der die durch die zuständige Abfallbehörde genehmigten Abfallarten ordnungsgemäß abgelagert werden.

(2) Der Katalog der zur Ablagerung auf der Deponie Erfurt-Schwerborn zugelassenen Abfallarten ist als Anlage Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

(3) Abfälle dürfen nur zur Ablagerung auf die Deponie gebracht werden, wenn eine Verwertung i.S.v. § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht möglich ist.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen für Abfälle**

(1) Die zur Anlieferung auf die Deponie bestimmten Abfälle müssen in ihren Eigenschaften und in ihrer Zusammensetzung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen stehen.

(2) Abfälle sind gemäß der im Abfallartenkatalog der Deponie Erfurt-Schwerborn aufgeführten Abfallarten sortenrein anzuliefern.

(3) Weiterhin sind Abfälle so anzuliefern, dass ihre Ablagerung den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht stören kann und dass ihr Einbau mit den vorhandenen Geräten möglich ist.

(4) Grundsätzlich ist eine maximale Kantenlänge von 50 cm für alle kompakten Gegenstände, die zur Ablagerung gelangen sollen, einzuhalten. Zur Deponierung dürfen grundsätzlich nur feste Abfälle gelangen.

#### **§ 5**

#### **Nachweisführung**

(1) Die Entsorgung der zur Deponie Erfurt-Schwerborn angelieferten Abfälle erfolgt auf der Basis eines Vereinfachten Nachweises für überwachungsbedürftige Abfälle (VN) oder eines Vereinfachten Sammelnachweises für überwachungsbedürftige Abfälle (VS), der zwischen dem Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer und dem Abfallentsorger (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) abgeschlossen wird. Sofern es sich um zur Ablagerung auf der Deponie zugelassene Sonderabfälle handelt, ist ein Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (EN) oder ein Sammelentsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (SN) abzuschließen. Hierzu sind die Formblätter gemäß Anlage 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. S. 3302) zu verwenden.

(2) Die Annahmeerklärung für die im jeweiligen VN oder VS bzw. EN oder SN aufgeführte Abfallart erfolgt durch die Stadt Erfurt. Bei den Entsorgungsnachweisen EN und SN muss die Zulässigkeit der Entsorgung durch die zuständige Behörde (Thüringer Gesellschaft zur Überwachung der Sonderabfallentsorgung mbH - TUS) bestätigt werden.

(3) Im Einzelfall kann die Stadt Erfurt oder die zuständige Behörde auf der Grundlage der geltenden Rechtsverordnungen andere oder weiterreichendere Formen der Nachweisführung fordern.

(4) Die Stadt Erfurt oder die zuständige Behörde kann zur Prüfung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung auf der Deponie eine Untersuchung der Abfälle auf Deponieeignung durch ein anerkanntes Institut vom Abfallerzeuger verlangen. Das Untersuchungsergebnis ist zusammen mit den Daten über die anfallenden Abfallmengen, den Abfallerzeuger, den Nachweis der Abfallherkunft und den Transporteur als Voraussetzung für die Freigabe zur Anlieferung vorzulegen.

(5) Die Nachweisführung jeder Anlieferung, deren Grundlage der VN oder VS bildet, hat gemäß § 25 Abs. 1 NachwV zu erfolgen. Für EN und SN gelten die §§ 15 und 18 NachwV.

(6) Der ordnungsgemäß ausgefüllte Übernahmeschein / Begleitschein ist bei jeder Abfallanlieferung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Festlegung ist der beauftragte Dritte i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG im Fall des Transportes von gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) und Sperrmüll, der im Rahmen der im Auftrag der Stadt Erfurt durchgeführten öffentlichen Sperrmüllsammlung angeliefert wird.

(7) Bei der Anlieferung auf dem Kleinanliefererplatz der Deponie gemäß § 13 ist eine Nachweisführung i.S. der NachwV nicht erforderlich.

## **§ 6**

### **Anlieferung und Abfallannahme**

(1) Abfälle werden nur dann angenommen, wenn alle dafür geltenden Anlieferungsbedingungen eingehalten sind. Vor Anlieferung der Abfälle muss der bestätigte VN oder VS bzw. EN oder SN auf der Deponie vorliegen.

(2) Voraussetzung für die Anlieferung von Abfällen durch gewerbsmäßig tätige Beförderer oder durch Anlieferer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist das Vorliegen einer Genehmigung zum Einsammeln und Transportieren von Abfällen nach § 49 KrW-/AbfG bzw. eines Nachweises als Entsorgungsfachbetrieb i.S.v. § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG.

(3) Zur Ablagerung zugelassene Abfälle werden nur bei Vorlage aller gültigen Dokumente angenommen. Dazu gehört eine Kopie der vollständigen Transportgenehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG bzw. die Kopie des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft, eine Kopie des entsprechenden VN, VS, EN oder SN sowie der ordnungsgemäß ausgefüllte Übernahmeschein oder Begleitschein (mit Angaben über die Abfallart, den Abfallerzeuger, die Abfallherkunft, den Anlieferer und das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeuges).

(4) Diese Dokumente sind dem Deponiebetreiber bzw. den Beauftragten der Stadt Erfurt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Der Deponiebetreiber bzw. die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen die Annahme der Abfälle zu verweigern und die Anlieferung zurückzuweisen.

(6) Die Anlieferung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass es nicht zu Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und/oder der Eingangszone kommen kann.

(7) Fahrzeuge, deren Ladung gemäß § 22 StVO nicht oder in nicht ausreichendem Maße durch Netze, Planen oder in sonstiger Weise gesichert ist, können durch den Betreiber der Deponie abgewiesen werden. Die Benutzung der Deponie ist nur solchen Kraftfahrzeugen gestattet, die mit einer Abkippvorrichtung ausgestattet sind. Nicht zum Befahren der Deponie geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.

(8) Verschmutzungen von Straßen oder des angrenzenden Geländes infolge ungenügender Sicherung der Abfälle, Überladung usw. sind unverzüglich vom Benutzer zu beseitigen. Anderenfalls trägt er die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzungen durch den Betreiber.

(9) Die Fahrzeugreifen sind nach dem Entladen der Fahrzeuge und vor dem Befahren klassifizierter Wege und Straßen von durch Benutzung der Deponie entstandenen Verschmutzungen zu reinigen. Die Deponiestraßen gelten als Abrollstrecke.

(10) Die im Eingangsbereich installierte Waage ist zu benutzen. Die angelieferte Abfallmenge wird als Differenz aus einer Erstwägung des anliefernden Fahrzeuges bei der Einfahrt in die Deponie und einer Zweitwägung bei der Ausfahrt ermittelt. Bei Daueranlieferungen durch Fahrzeuge mit unveränderlichen Aufbauten kann an die Stelle des durch Rückwägung bei der Anlieferung festgestellten Gewichts ein aus mehreren Rückwägungen gebildetes Mittel treten, wodurch Rückwägungen bis auf die zur Überprüfung des Mittels erforderlichen Fälle entfallen können.

(11) Bei Ausfall der Waage tritt an die Stelle des durch Hin- und Rückwägung ermittelten Gewichts die volle im Kraftfahrzeugschein des anliefernden Fahrzeugs ausgewiesene Nutzlast, unabhängig davon ob die Nutzlast voll oder nur teilweise ausgeschöpft ist.

(12) Abfälle mit einer Temperatur über 35 °C werden nicht angenommen. Die Abfälle müssen chemisch inaktiv sein. Behälter dürfen keine Flüssigkeiten enthalten.

## **§ 7**

### **Kontrolle der Anlieferungen**

(1) Bei der Eingangskontrolle an der Waage wird bzw. werden

- a) der Inhalt der Anlieferfahrzeuge durch Augenschein überprüft,
- b) die Begleitpapiere und die Anlieferungsberechtigung geprüft,
- c) Abfälle zurückgewiesen, die wegen ihrer Art und Herkunft nicht zugelassen sind,
- d) die Abfälle gewogen und ihre Gebührengruppe ermittelt,

- e) alle erforderlichen Daten durch EDV erfasst (insbesondere Name und Anschrift des Abfallerzeugers, Abfallart, Herkunft und Anlieferer)
- f) der Übernahmeschein / Begleitschein geprüft und bei Annahme des Abfalls mit der Bestätigung des Entsorgers die gemäß NachwV erforderlichen Exemplare dem Anlieferer zurückgegeben,
- g) Barzahlungen gegen Quittung entgegengenommen,
- h) eine Ausfertigung des Wiegebeleges ausgehändigt,
- i) Anlieferungen bedarfsweise zu weiteren Kontrolle zugewiesen,
- j) die übrigen Abfälle den aktuellen Ablagerungsstellen zugewiesen,
- k) Wertstoffanlieferungen dem Wertstoffhof zugewiesen,
- l) sonstige Anweisungen gegeben, die zur Aufrechterhaltung des Deponiebetriebes notwendig sind.

(2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Übernahmeschein / Begleitschein während seines Aufenthaltes auf dem Deponiegelände bei sich zu führen und ihn dem Deponiepersonal an der Entladestelle zur Bearbeitung vorzulegen.

(3) Das Personal des Betreibers ist befugt und verpflichtet, alle angelieferten Abfälle auf die Zulässigkeit ihrer Ablagerung und auf Übereinstimmung mit den Angaben in den für die Anlieferung notwendigen Dokumenten zu prüfen. Zu diesem Zweck werden eine Eingangskontrolle an der Waage und weitere Kontrollen, insbesondere beim Entladen der Anlieferfahrzeuge, durchgeführt.

(4) Bei den Kontrollen ist der Anlieferer verpflichtet, auf Verlangen des Personals Behälter und Verpackungen zu öffnen. Mit Kontrollen, Probenahmen und sonstigen mit der Annahme oder dem Einbau verbundene Wartezeiten werden von der Landeshauptstadt Erfurt nicht vergütet.

## **§ 8**

### **Maßnahmen zur Verhinderung ungenehmigter Ablagerungen**

(1) Wird bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass der angelieferte Abfall nicht dem deklarierten Abfall entspricht, ist das Deponiepersonal berechtigt, die Annahme der angelieferten Abfälle zu verweigern.

(2) In diesem Fall hat der Anlieferer das Gelände der Deponie zu verlassen, die Abfälle mitzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Betreiber hat die Zurückweisung zu protokollieren und die Stadt Erfurt von der Zurückweisung zu informieren.

(3) Wird die Unzulässigkeit der Ablagerung beim Entladen des Anlieferfahrzeuges bzw. beim Einbau des Abfalles festgestellt, wird der Abfall ebenfalls zurückgewiesen. Der Anlieferer hat in solchen Fällen das Abladen sofort einzustellen. Bereits abgeladene Abfälle sind auf Kosten des Anlieferers durch den Betreiber aufzuladen und abzufahren.

(4) Wird bei der Eingangskontrolle bzw. auf der Schüttfläche festgestellt, dass der angelieferte Abfall Sonderabfälle gemäß § 5 ThürAbfG enthält, für die die Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen ist, so ist gemäß § 5 Abs. 4 AbfAbIV die für die Deponie zuständige Behörde durch den Deponiebetreiber darüber zu informieren. In diesem Fall findet kein Eigentumsübergang an dem Abfall (vgl. § 10 Satz 1) statt. Der Abfall hat gebührenpflichtig für den Anlieferer zur Sicherstellung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Deponie unabeladen bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.

(5) Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, die aber nicht aus dem festgelegten Einzugsgebiet stammen, werden nach Dokumentierung der Daten zurückgewiesen und sind durch den Abfallbesitzer dem für den Entstehungsort zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen.

## **§ 9 Asbesthaltige Abfälle**

(1) Für den Umgang von asbesthaltigen Abfällen gelten der Erlass zur Einführung der Neufassung des LAGA-Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" vom 13. März 2002 (ThürStAnz Nr. 14/2002, S. 1107) und die Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) 519.

(2) Asbesthaltige Abfälle dürfen nur vorschriftsmäßig verpackt angeliefert werden, so dass beim Entladen und Einbau der Abfälle keine Asbestfasern freigesetzt werden. Die Anforderungen werden z. B. von Big-Bags erfüllt. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Verpackung beim Entladen ausgeschlossen ist. Stapelbare Abfälle (z. B. Wand- und Dachwellplatten) müssen befeuchtet und in reißfester Kunststoffolie mit einer Mindestdicke von 0,4 mm verpackt sein. Abfälle in Form von Bruchstücken sind in geeigneten Plastiksäcken bzw. Big-Bags verpackt und befeuchtet anzuliefern. Bei nachweislicher Verwendung von Restfaserbindemitteln ist ein Befeuften nicht erforderlich.

(3) Vom Anlieferer asbesthaltiger Abfälle ist das Vorhandensein der Sachkunde nach TRGS 519 und die Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG nachzuweisen.

(4) Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen ist nur als Monoanlieferung zulässig. Bei Vermischung mit anderen Abfällen wird die Anlieferung wie eine Monoanlieferung behandelt.

(5) Asbesthaltige Abfälle sind mit geeigneten Mitteln auf der Kippfläche abzuladen. Ein Abkippen ist nicht erlaubt. Ein Herausgleitenlassen von vorschriftsmäßig verpackten Abfällen z.B. aus Abrollcontainern ist möglich.

(6) Um einen ordnungsgemäßen Einbau vornehmen zu können, haben die Anlieferungen nur von Montag bis Freitag in der Zeit bis 12.00 Uhr zu erfolgen und sind spätestens einen Werktag vor der Anlieferung telefonisch anzumelden.

(7) Bei vorschriftswidriger Anlieferung werden die Abfälle vorerst sichergestellt und durch den Betreiber der Deponie ordnungsgemäß auf Kosten des Abfallanlieferers verpackt.

(8) Bei Verstößen gegen diese Annahmebedingungen und die TRGS 519 durch den Anlieferer ist das Deponiepersonal verpflichtet das Amt für Arbeitsschutz zu informieren.

(9) Die Stadt Erfurt kann im Rahmen der Annahmeerklärung eines Entsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (EN) oder eines Sammelentsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (SN) für asbesthaltige Abfälle Auflagen erteilen.

(10) Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen auf dem Kleinanliefererplatz der Deponie ist in Mengen  $< 1 \text{ m}^3$  bzw.  $< 1 \text{ t}$  möglich. Die Regelungen des Absatz 2 gelten entsprechend.

## **§ 10 Eigentumserwerb**

(1) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Annahme an der Waage in das Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt über. Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder für die Ablagerung nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn Sie die Kontrolle unbeanstandet passiert haben bzw. bereits abgekippt wurden.

(2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Diese sind bei der Deponieleitung abzugeben.

(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 11 Sicherheitsbestimmungen**

(1) Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.

(2) Nach der Eingangsverriegelung wird das Fahrzeug vom Deponiepersonal zum Entladebereich eingewiesen.

(3) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Deponie darf nur an den zugewiesenen Stellen entladen werden.

(4) Im gesamten Deponiebereich gilt die StVO entsprechend Höchstgeschwindigkeiten sind durch Verkehrszeichen geregelt. Die Höchstgeschwindigkeit auf der Schüttfläche beträgt 5 km/h. Der Abstand der Fahrzeuge zur Kippkante darf zehn Meter nicht unterschreiten.

(5) Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

(6) Bleibt ein Fahrzeug auf dem Deponiegelände stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeugs zu sorgen. Der Betreiber kann zur Bergung des Fahrzeugs Hilfe leisten. Die Hilfeleistung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Anlieferers. Der Betreiber kann, wenn es der Deponiebetrieb erfordert, auch ohne Hilfeersuchen des Anlieferers, Fahrzeuge des Anlieferers auf dessen Gefahr und Kosten entfernen.

(7) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Deponiegelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Kinder und mitgebrachte Haustiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

(8) Unbefugten ist das Betreten des Deponiegeländes verboten.

(9) Es ist verboten, zu rauchen, Feuer zu machen oder Gegenstände zu verbrennen bzw. mit offener Flamme umzugehen. Anzeichen für Feuer sind dem Deponiepersonal umgehend zu melden.

(10) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Geräten, insbesondere von Kompaktoren, Radladern und Baggern ist nicht gestattet.

(11) Beim Rückwärtsfahren der Anlieferfahrzeuge hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann und keine Personen gefährdet werden. Er hat sich eines Einweisers zu bedienen.

(12) Müllsammelfahrzeuge und Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. angehobenen Behältern nur fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.

(13) Bei Unfällen ist das Deponiepersonal unverzüglich zu verständigen.

(14) Bei der Anlieferung von Abfällen kann das Deponiepersonal auf Kosten des Anlieferers erforderlichenfalls weitergehende Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen erlassen.

(15) Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander (mindestens 1,50 m) zu erfolgen.

## **§ 12**

### **Verlassen der Deponie**

(1) Die Anlieferer haben ihre Fahrzeuge, insbesondere Reifen und Räder, unter Benutzung der asphaltierten Abrollstrecke vor dem Verlassen der Deponie zu reinigen, um eine Verschmutzung der Eingangszone sowie der anschließenden öffentlichen Straßen zu vermeiden.

(2) Verschmutzungen dieser Straßen über den üblichen Rahmen hinaus müssen die Anlieferer sofort beseitigen. Anderenfalls tragen sie die Kosten für die Säuberung durch den Betreiber.

### **§ 13 Kleinanliefererplatz**

(1) Für die Anlieferung von Abfallkleinmengen steht im Eingangsbereich der Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen Erfurt-Schwerborn ein Kleinanliefererplatz zur Verfügung.

(2) Der Anlieferer hat seine Ladung selbst zu sortieren und getrennt nach ihrer jeweiligen Art in die dafür bestimmten Container zu werfen. Verschmutzungen sind von dem Anlieferer selbst zu beseitigen. Ein Mitarbeiter des Deponiepersonals überwacht die ordnungsgemäße Benutzung aller Container und erteilt ggf. Weisungen.

(3) Die Entladung der Fahrzeuge obliegt dem Benutzer. Das Deponiepersonal ist hierzu nicht verpflichtet. Ausgenommen davon sind angemeldete Anlieferungen, deren entgeltpflichtige Entladung vereinbart worden ist.

(4) Die Benutzer dürfen zugelassene Abfälle nur in Gegenwart und auf Weisung des Deponiepersonals an den zugewiesenen Stellen abladen.

(5) Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle durch den Benutzer hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

(6) Zugelassen für die Anlieferung auf dem Kleinanliefererplatz sind Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis 2,5 Tonnen (Fahrzeug incl. Zuladung) und einer Abfallmenge bis 500 kg zugelassenen Abfall je Anlieferung. Dabei darf die Jahresmenge von 1500 kg pro Abfallart nicht überschritten werden. Anlieferer, die diese Begrenzungen überschreiten, gelten als gewerbliche Anlieferer und haben die Bestimmungen gemäß § 5 und 6 dieser Benutzungssatzung einzuhalten.

(7) Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind von der Anlieferung auf dem Kleinanliefererplatz ausgeschlossen.

### **§ 14 Haftung**

(1) Der Anlieferer und derjenige, für den abgelagert wird, haften als Gesamtschuldner für alle Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen und durch Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung und der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung entstehen.

(2) Der Anlieferer haftet im übrigen für alle Schäden, die er an Einrichtungen bzw. Fahrzeugen der Deponie verursacht oder Dritten zufügt. Dies gilt auch für Personenschäden. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Der Anlieferer hat die Landeshauptstadt Erfurt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Eltern haften für ihre Kinder.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die bei dem Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf der Deponie entstehen. Das gilt insbesondere für Reifenschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beschäftigten des Betreibers verursacht werden.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für Schäden durch unbefugte Benutzer oder sich sonst unberechtigt in der Eingangszone oder auf dem Deponiegelände aufhaltende Personen und für einen möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Ablagerung.

(5) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Deponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen sonstiger Umstände, auf die die Landeshauptstadt Erfurt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.

### **§ 15**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung und die geltende Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt kann der Anlieferer durch die Stadt Erfurt zeitweise von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

(2) Ein genereller Ausschluss des Anlieferers von der Benutzung kann von der Stadt Erfurt bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung bei der zuständigen Überwachungsbehörde beantragt werden.

### **§ 16**

#### **Zahlung der Deponiegebühren**

(1) Die Benutzung der Deponie ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich entsprechend der Abfallart nach der geltenden Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt. Diese liegt an der Waage aus und kann beim Betreiber und bei der Stadtverwaltung Erfurt angefordert werden.

(2) Für zusätzliche Aufwendungen und besondere Leistungen, die dem Betreiber entstehen und nicht durch Gebühren abgegolten werden, kann der Betreiber Kostenersatz verlangen

### **§ 17**

#### **Öffnungszeiten**

Die Abnahme erfolgt Montag bis Samstag zu den an der Deponie durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten. Annahmeschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden durch ein Hinweisschild an der Einfahrt der Deponie bekannt gegeben. Von der Regelöffnungszeit abweichende Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

### **§ 18**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 08. Februar 1996 außer Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

Anlage zur Deponiebenutzungssatzung  
Positiver Abfallartenkatalog der Deponie Erfurt-Schwerborn  
Gültige Fassung vom 06. Oktober 2004

Anlage zur Deponiebenutzungssatzung**Positiver Abfallartenkatalog der Deponie Erfurt-Schwerborn**

Gültige Fassung vom 06. Oktober 2004

<b>Abfall- schlüssel gem. AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung gemäß AVV</b>	<b>beschränkt auf</b>	<b>Ablage- rungsbe- dingungen</b>
<b>010309</b>	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307* fällt	Rotschlamm	V, E
<b>010399</b>	Abfälle a.n.g.	Aluminiumoxidschlämme	V, E
<b>010408</b>	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V
<b>010409</b>	Abfälle von Sand und Ton	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V
<b>010410</b>	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen	Gesteinsstäube, Polierstäube	
<b>010411</b>	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen	Rückstände aus der Aufbereitung von Kalisalzen	E
<b>010412</b>	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* und 010411 fallen	Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	V, E
<b>010413</b>	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407* fallen	Steinschleifschlamm	V
<b>010504</b>	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Erdschlämme, Sandschlämme	B, V
<b>020103</b>	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub, Futtermittelanfälle	A
<b>020104</b>	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Kunstdarmabfälle	A
<b>020106</b>	tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer getrennt gesammelt und extern behandelt	Magen und Darminhalte, Taubenkot aus der Gebäudereinigung	A
<b>020202</b>	Abfälle aus tierischem Gewebe	Fettabfälle, Darmabfälle	A
<b>020203</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlamm aus Gelatineherstellung, Gelatinestanzabfälle	A
<b>020301</b>	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle	A
<b>020303</b>	Abfälle aus der Extraktion mit Lösungsmitteln	Rückstände aus der Konservenfabrikation	A, E

<b>020304</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, Melasserückstände, Zigarettenfehlchargen, Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm, Fabrikationsrückstände von Kaffee, Fabrikationsrückstände von Tee, Fabrikationsrückstände von Kakao, Ölsaatrückstände, Schlamm aus Speisefettfabrikation, Stärkeschlamm, Rückstände aus der Kartoffelstärkeherstellung, Rückstände aus der Maisstärkeherstellung, Rückstände aus der Reisstärkeherstellung	A, (V)
<b>020401</b>	Rübenerde	Rübenerde	A, B
<b>020402</b>	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Carbonatationsschlamm	V
<b>020501</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Molke	V
<b>020601</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Teigabfälle	A
<b>020702</b>	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen	A, V
<b>020704</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	überlagerte Genussmittel, Malztreber, Malzkeime, Malzstaub, Hopfentreber, Trub und Schlamm aus Brauereien, Schlamm aus der Weinbereitung, Schlamm aus Brennerei, Trester, Hefe und hefeähnliche Rückstände	A, (V)
<b>030307</b>	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoffe)	A
<b>030310</b>	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Schlamm aus Papierherstellung	A, V
<b>030399</b>	Abfälle a.n.g.	Schlamm aus Zelluloseherstellung Schlamm aus Zellstoffherstellung Alkylzelluloseabfälle Alkalizelluloseabfälle	A
<b>040101</b>	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Leimleder, Rohspalt, Gelatinespalt, Felle und Häute	A
<b>040107</b>	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Lederschleifschlamm, Ledermehl	A, V, E
<b>040108</b>	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Chromlederabfälle	A, E
<b>040109</b>	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Pelzabfälle und nicht chromgegerbte Abfälle	A
<b>040199</b>	Abfälle a.n.g.	Sonstige Abfälle aus Pelz- und	A

		Lederverarbeitung	
<b>040209</b>	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plasomer)	Latexschaumabfälle, Stoff- und Gewebereste	A
<b>040210</b>	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	Wachse	A
<b>040221</b>	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Zellulosefaserabfälle, Pflanzenfaserabfälle, Wollabfälle, Polyamidfaserabfälle, Polyesterfaserabfälle, Polyacrylfaserabfälle, sonstige synthetische Faserabfälle	A
<b>040222</b>	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Stoff- und Gewebereste	A
<b>060314</b>	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311* und 060313* fallen	Kesselstein	E
<b>060316</b>	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315* fallen	Eisenoxid gesintert, Kiesabbrände, Zinnstein, Aluminiumhydroxid	E
<b>060499</b>	Abfälle a.n.g.	Aluminiumhydroxid, Eisenhydroxid	
<b>061303</b>	Industrieruß	Rußabfälle	E
<b>061304*</b>	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	Asbestabfälle	M
<b>070213</b>	Kunststoffabfälle	Schlamm aus Kunstseideherstellung, Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacetat-Abfälle, Gummiabfälle, Gummimehl, Gummigranulat	
<b>070215</b>	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214* fallen	Schlamm aus Kunstseideherstellung, Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacetat-Abfälle, Gummiabfälle, Gummimehl, Gummigranulat	
<b>070217</b>	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216* genannten	Gummiabfälle	
<b>070299</b>	Abfälle a.n.g.	Schlamm aus Kunstseideherstellung, Polyvinylacetat-Abfälle, Polyvinylalkohol-Abfälle, Polyvinylacetal-Abfälle, Gummiabfälle, Gummimehl, Gummigranulat	A, V, E
<b>070599</b>	Abfälle a.n.g.	Drogen, Drogenrückstände, Pilzmyzel, Proteinabfälle	A, V, E
<b>080112</b>	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen	Lackierereiabfälle, ausgehärtet	A, E
<b>080202</b>	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Altlacke, Altfarben; ausgehärtet Tonsuspensionen	V, E

<b>080410</b>	Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409* fallen	Leim- und Klebemittelabfälle, ausgehärtet Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet, Harzrückstände, ausgehärtet	E
<b>090107</b>	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloidabfälle	A
<b>090108</b>	Filme und photographische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten	Fotopapier, Film- und Celluloidabfälle	A
<b>100101</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt	Braunkohlenasche, Holzasche, Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern bei Steinkohlekraftwerken	
<b>100102</b>	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Filterstäube	E
<b>100105</b>	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Rea-Gips	E
<b>100115</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100114* fällt		
<b>100117</b>	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116* fallen	Filterstäube	
<b>100202</b>	unverarbeitete Schlacke	Kupolofenschlacke, Eisensilikatschlacke, Elektroofenschlacke, Hochofenschlacke, Konverterschlacken	E
<b>100208</b>	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen Gichtgasstäube / Kesselstein	E
<b>100215</b>	andere Schlämme und Filterkuchen	Schlamm aus Eisenhütten Schlamm aus Stahlwalzwerken Schlamm aus Gießereien	V, E
<b>100302</b>	Anodenschrott	Graphitabfälle, -schlamm, -staub	V, E
<b>100318</b>	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317* fallen	Petrolkoks	A
<b>100903</b>	Ofenschlacke	Kupolofenschlacke, Eisensilikatschlacke, Elektroofenschlacke, Konverterschlacken	E
<b>100906</b>	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	Formsand Kernsande	E
<b>100908</b>	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	Gießerei-Altsand	E
<b>101006</b>	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	Formsand Kernsande	E
<b>101008</b>	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	Gießerei-Altsand	E

<b>101099</b>	Abfälle a.n.g.	Formlehmabfälle	E
<b>101112</b>	Glasabfälle mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	Glasabfälle	A, R, E
<b>101201</b>	Rohmischungen vor dem Brennen	Kieselsäure- und Quarzabfälle	
<b>101203</b>	Teilchen und Staub	Schleifmittel	
<b>101299</b>	Abfälle a.n.g.	Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	V
<b>101304</b>	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Kalkschlamm	V
<b>101311</b>	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309* und 101310 fallen	Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung	V
<b>101314</b>	Betonabfälle und Betonschlämme		
<b>101399</b>	Abfälle a.n.g.	Gipsschlamm	V
<b>110203</b>	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Graphitschlamm, Bitumenkoks, Petrolkoks	V, A, E
<b>120102</b>	Eisenstaub und -teile	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen, Zunder	
<b>120105</b>	Kunststoffspäne und -drehspäne	Phenol- und Melaminharzabfälle, Polyesterharzabfälle, Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle), Polystyrolschaumabfälle, Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfiberabfälle, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Polyamidabfälle, Hartschaumabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle, Fluorhaltige Kunststoffabfälle, Polyolefinabfälle, sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	A
<b>120117</b>	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittelrückstände	E
<b>120121</b>	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen	Glasschleifschlamm	E, V
<b>150101</b>	Verpackungen aus Papier und Pappe	Wachsextraktiertes Papier, Papierklischees, Makulatur, Papierfilter, Zellstofftücher oder Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R

<b>150102</b>	Verpackungen aus Kunststoff	Polystyrolschaumabfälle, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Hartschaumabfälle, PVC- Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunststoffbehältnisse, Verunreinigte Kunststofffolien, Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R
<b>150106</b>	gemischte Verpackungen	Verpackungsmaterial und Kartonagen	A, R
<b>150203</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	Bleicherde entölt, Aktivkohleabfälle, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und - filze	A, E
<b>161102</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen Graphitabfälle, -staub und - schlamm	E E, V
<b>161104</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	Siliziumdioxid-Tiegelbruch Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen,	E
<b>161106</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	Dolomit, Chrommagnetit Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schamotteabfälle, Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	
<b>170101</b>	Beton	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), Straßenaufbruch	B
<b>170102</b>	Ziegel	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)	B
<b>170103</b>	Fliesen, Ziegel und Keramik	Keramikabfälle	B
<b>170106*</b>	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen (Einzelzulassung durch die zuständige Behörde)	M
<b>170202</b>	Glas	Glasabfälle	R
<b>170203</b>	Kunststoff	Polystyrolschaumabfälle, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Polyamidabfälle, Hartschaumabfälle, PVC- Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle /Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Verunreinigte Kunststofffolien	A
<b>170302</b>	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	Straßenaufbruch, Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle	B, A
<b>170303*</b>	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teerpappe und bitumengetränktes Papier	A, E, M
<b>170411</b>	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	Kabelabfälle	E

<b>170503*</b>	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ölverunreinigter Boden, Einzelzulassung durch die zuständige Behörde, sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen, Einzelzulassung durch die zuständige Behörde	S, M
<b>170506</b>	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	Schlamm aus Gewässerreinigung	V, E
<b>170603*</b>	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Mineralfaserabfälle	A, M
<b>170604</b>	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	Polystyrolschaumabfälle, Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum, Hartschaumabfälle	A
<b>170605*</b>	asbesthaltige Baustoffe	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	M
<b>170802</b>	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle), Gipsabfälle	B
<b>170904</b>	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fällt	Baustellenabfall nicht Bauschutt, nicht verwertbar, Einzelzulassung nach Vorlage entsprechender Dekarationsanalyse durch SUAE möglich	
<b>180104</b>	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsabfälle, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen, Moorschlamm und Heilerde	B, V, A
<b>180203</b>	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	A, E
<b>190112</b>	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen	E
<b>190801</b>	Sieb- und Rechenrückstände	Rechengut, Rückstände aus Siel-, Kanalisation- und Gullyreinigung	A, E
<b>190802</b>	Sandfangrückstände	Sandfangrückstände	A, E
<b>190805</b>	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Rohschlamm (Frischschlamm), Faulschlamm, Schlamm aus Phosphatfällung	A, V, E
<b>190901</b>	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgutrückstände	Abfisch- Mäh- und Rechengut	A
<b>190902</b>	Schlämme aus der Wasserklärung	Sedimentationsschlamm, Schlamm aus Eisenfällung, Schlamm aus Manganfällung	V
<b>190903</b>	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Schlamm aus Wasserenthärtung	V
<b>190905</b>	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Ionenaustauscherharze	A, E

<b>190906</b>	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung	V, E
<b>191212</b>	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	Sortierreste	
<b>200101</b>	Papier und Pappe	Schnitt- und Stanzabfälle Altpapier	A, E (R)
<b>200108</b>	organische, kompostierbare Küchenabfälle	Küchen- und Kantinenabfälle	A
<b>200202</b>	Boden und Steine	Bodenaushub	B
<b>200301</b>	gemischte Siedlungsabfälle	Wachskehrspäne, Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	A, E
<b>200302</b>	Marktabfälle		A
<b>200303</b>	Straßenkehrsicht		
<b>200306</b>	Abfälle aus der Kanalreinigung	Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	
<b>200307</b>	Sperrmüll		

**Ablagerungsbedingungen:**

Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 5 KrW-/AbfG Vorrang vor der Beseitigung. Die Ablagerung ist zulässig, wenn Abfälle nachweislich nicht verwertbar sind bzw. wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten fehlen. Der Vorrang der Verwertung gemäß §5 Abs. 2 KrW-/AbfG vor der Beseitigung kann weiterhin im Einzelfall aus Gründen der Umweltverträglichkeit entfallen. Eine durchgängig vollständige gesonderte Kennzeichnung dieser Abfallarten erfolgt nicht.

- A** Die Ablagerung von organischen Abfällen ist nur zulässig mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde nach § 6 Abfallablagerungsverordnung zur Abweichung von den Zuordnungskriterien der TA Siedlungsabfall infolge fehlender Behandlungskapazitäten für den Übergangszeitraum längstens bis zum 31. Mai 2005.
- B** Unkontaminierter Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub und ähnliche Abfälle dürfen auf der Hausmülldeponien nur angenommen, gelagert und eingebaut werden, wenn dies nachweislich aus Gründen der Betriebsführung erforderlich ist und für diesen Zweck nicht ausreichend mineralische Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung und der Ablagerungszulassung auf Deponien zu entsorgen sind, zur Verfügung stehen.
- R** Gemäß den jeweils geltenden Rechtsverordnungen des Bundesministers für Umwelt dürfen rücknahme- und rückgabepflichtige Stoffe nur abgelagert werden, wenn es sich um nicht wiederverwertbare Sortierückstände handelt.
- S** Die Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bedarf der Sonderzulassung durch die zuständige Behörde: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
- V** Schlämme sind zur Einhaltung der geforderten Festigkeitskennwerte vorzubehandeln.

- M** Die Ablagerung ist auf gesondert eingerichteten Mono- bzw. Sonderbereichen zulässig.
- E** Da diese Abfälle höher als Siedlungsabfälle schadstoffbelastet sein können, ist die Zulässigkeit der Ablagerung im Einzelfall nach den geltenden Zuordnungskriterien zu prüfen und festzulegen (Anhang B der TASI und ggf. zusätzliche Feststoffwerte).

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister